



EINWOHNERGEMEINDE

Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums (Nutzungsordnung)

vom 8. November 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungszweck	3
Verfahren und Zuständigkeiten.....	3
§ 2 Zuständigkeit	3
§ 3 Nutzungsbegehren	3
§ 4 Bearbeitungsfrist	4
§ 5 Änderung, Beendigung, Widerruf der Nutzungsbewilligung	4
§ 6 Meldeverfahren	4
§ 7 Nutzung ohne Bewilligungs- oder Meldepflicht	5
§ 8 Beschwerden.....	5
§ 9 Entscheid	5
Gebühren	5
§ 10 Nutzungs- und Verwaltungsgebühr.....	5
Umsetzung des Entscheids	6
§ 11 Verantwortliche Person.....	6
§ 12 Anzeige, Angabe und Rücknahme einer Fläche	6
Zweckbestimmte Flächen.....	6
§ 13 Schul- und Sportanlagen	6
Kommerzielle Nutzungen	7
§ 14 Märkte	7
Verkaufsstände	7
§ 15 Eigenständige Verkaufsstände (ausserhalb von Märkten)	7
§ 16 Food Trucks	7
§ 17 Buvetten	7
Werbung	8
§ 18 Reklamestände und Baugerüstwerbung.....	8
§ 19 Verteilung von Drucksachen.....	8
Veranstaltungen	8
§ 20 Grundsätzliches.....	8
§ 21 Volksfeste.....	9
§ 22 Kleinkunst und Strassenmusik.....	9
Bautätigkeit	9
§ 23 Baustellen.....	9
§ 24 Bauinstallationen	9
§ 25 Erdanker.....	9
Vollzug	
§ 26 Wahrung der Ordnung.....	10
§ 27 Vollstreckungsmassnahmen.....	10

Gestützt auf das Polizeireglement vom 22. Februar 2017, das Strassenreglement vom 12. November 1975, das Reklamereglement vom 17. Januar 2007 und das Reglement über die Abfallbewirtschaftung vom 6. April 2022 der Einwohnergemeinde Allschwil erlässt der Gemeinderat folgende Nutzungsordnung:

§ 1 Geltungszweck

¹ Diese Nutzungsverordnung regelt den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Raumes auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Allschwil.

² Für bestimmte öffentliche Räume kann der Gemeinderat zusätzlich besondere Nutzungsregeln erlassen.

Verfahren und Zuständigkeiten

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat setzt als Bewilligungsbehörde für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung die Abteilung Facility Management ein.

² Der Gemeinderat entscheidet über den Widerruf von erteilten Bewilligungen und Beschwerden.

³ Auf Kantonsstrassen wird der Kanton Basel-Landschaft, Tiefbauamt, über Nutzungsbegehren informiert.

⁴ Ist ein Nutzungsbegehren von mehreren Behörden zu prüfen, sind deren Entscheide durch die Bewilligungsbehörde aufeinander abzustimmen.

⁵ Bei Vorhaben, deren Prüfung Sachwissen erfordert, kann die Bewilligungsbehörde auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers externe Sachverständige beiziehen. Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller ist vor der Auftragserteilung zu informieren

§ 3 Nutzungsbegehren

¹ Nutzungsbegehren sind vollständig und spätestens vier Wochen vor der Nutzung auf dem amtlichen Formular einzureichen. Die zur Prüfung des Vorhabens nötigen Pläne und Beschreibungen sind beizulegen.

² Das Begehren ist von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller im Original zu unterzeichnen, soweit es nicht mit Zustimmung der zuständigen Behörde elektronisch eingereicht wird.

³ Auf unvollständige Begehren wird nicht eingetreten.

⁴ Eine Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten.

⁴ Ist absehbar, dass bei einer spezifischen Nutzung mehr Begehren eingehen als Bewilligungen erteilt werden können, müssen sich alle geeigneten Interessenten und Interessentinnen um die Erteilung einer Nutzungsbewilligung bewerben können. Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen erfolgt nach sachbezogenen Kriterien.

§ 4 Bearbeitungsfrist

¹ Über Begehren, Einsprachen und Beschwerden wird in der Regel innerhalb von vier Wochen entschieden.

² Die Fristen bemessen sich ab Eingang eines vollständigen, prüfbaren Begehrens.

³ Aus der rechtzeitigen Eingabe des Nutzungsgesuchs kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Ansprüche hinsichtlich der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ableiten.

§ 5 Änderung, Beendigung, Widerruf der Nutzungsbewilligung

¹ Die Nutzungsbewilligung kann geändert oder vorübergehend entzogen werden, insbesondere wenn es wesentlich geänderte Verhältnisse erfordern oder es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen nötig ist.

² Die Nutzungsbewilligung erlischt, mit dem Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, oder wenn die aus der Nutzungsbewilligung Berechtigten darauf verzichten, oder wenn sie widerrufen wird.

³ Der Widerruf einer Nutzungsbewilligung erfolgt ganz oder teilweise, wenn ein Widerrufsgrund vorliegt, der in der Bewilligung genannt ist, oder wenn die daraus Berechtigten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder wenn es zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen nötig ist.

⁴ Sofern nicht ein Gesetz oder die Nutzungsbewilligung etwas Anderes bestimmen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die benutzte Fläche der bewilligten Nutzung entzogen wird oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann.

⁵ Die aus der Nutzungsbewilligung Berechtigten haben bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Nutzungsbewilligung den ursprünglichen Zustand des benutzten öffentlichen Raumes wiederherzustellen.

§ 6 Meldeverfahren

¹ Im Meldeverfahren werden Vorhaben von geringer Bedeutung, denen keine öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen, behandelt.

² Es genügt eine Anzeige an die Bewilligungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn auf dem entsprechenden Formular oder per Email.

³ Bei Nutzungen des öffentlichen Raumes, die der Meldepflicht unterstehen, prüft die Bewilligungsbehörde, ob die Voraussetzungen für ein Meldeverfahren vorliegen und ob bereits eine Belegung vorhanden ist.

⁴ Das Meldeverfahren ist abgeschlossen, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller innert fünf Arbeitstagen nach Anzeige keine Rückmeldung erhalten hat, wonach dem Vorhaben etwas entgegensteht.

⁵ Dem Meldeverfahren unterstellt sind insbesondere folgende Nutzungen:

- a) kleine Bauinstallationen bis 10 m² und bis maximal 10 Tage Installationszeit;
- b) Informationsstände.

§ 7 Nutzung ohne Bewilligungs- oder Meldepflicht

Von der Bewilligungs- und Meldepflicht gänzlich ausgenommen sind folgende Arten von Nutzungen:

- a) Standaktionen der Ortsparteien;
- b) gemeindeeigene Baustellen;
- c) Informationen der Gemeinde auf gemeindeeigenen Infotafeln;
- d) Kuchenverkaufsstände und dergleichen von ortsansässigen Vereinen oder Schulen.

§ 8 Beschwerden

Gegen einen Entscheid der Bewilligungsbehörde kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde einreichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 9 Entscheid

¹ Die Bewilligungsbehörde entscheidet über das Begehren in Verfügungsform.

² Im Entscheid werden die Art und die Dauer der Nutzung, die zu entrichtende Gebühr und die Auflagen sowie allfällige weitere notwendige Bestimmungen festgelegt und die Entscheide, Bedingungen und Auflagen von übergeordneten und mitwirkenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden eröffnet.

³ Die mitwirkenden Stellen der Gemeindeverwaltung werden über den Entscheid informiert.

Gebühren

§ 10 Nutzungs- und Verwaltungsgebühr

¹ Für die Nutzung des öffentlichen Raumes wird eine Gebühr erhoben, soweit die Nutzung nicht durch Verordnung von der Gebührenpflicht ausgenommen ist.

² Die Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Raumes setzt sich aus einem Anteil für die Nutzung sowie einem Anteil für die Bearbeitung des Gesuches zusammen.

³ Für die Bemessung des Gebührenanteiles für die Nutzung gelten das Gleichbehandlungs- und das Interessenprinzip. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- a) das Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Nutzung des öffentlichen Raumes und ihr daraus entstehende Vorteile;
- b) die Lage und Grösse der beanspruchten Fläche;
- c) die Dauer der Nutzung;
- d) das öffentliche Interesse an der Nutzung;
- e) die Belastungsintensität für die Allgemeinheit;

⁴ Für die Bemessung des Gebührenanteiles für die Bearbeitung eines Gesuches gilt das Kostendeckungsprinzip. Seine Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung.

⁵ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in einer separaten Verordnung fest.

⁶ Die Gebühren sind vor der Nutzung zu entrichten.

Umsetzung des Entscheids

§ 11 Verantwortliche Person

¹ Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

² Für juristische Personen ist der Bewilligungsbehörde eine natürliche Person als die verantwortliche Person zu nennen.

§ 12 Anzeige, Angabe und Rücknahme einer Fläche

¹ Im Entscheid können Vorschriften betreffend Anzeige der Nutzung und Abgabe bzw. Rücknahme einer Fläche gemacht werden.

² Die benutzte Fläche ist vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen. Die Fläche ist im selben Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurde. Der Bewilligungsinhaber ist für die fachgerechte Entsorgung von Abfall und Wischgut verantwortlich.

Zweckbestimmte Flächen

§ 13 Schul- und Sportanlagen

¹ Die Benutzung von Schul- und Sportanlagen orientiert sich an den betrieblichen Bedürfnissen der Schulen bzw. der betroffenen Gemeindeinstitution.

² Die Schulanlagen stehen von Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr bis 21.45 Uhr, am Samstag von 09.00 Uhr bis 21.45 Uhr und am Sonntag von 09.00 Uhr bis 19.45 Uhr zur Verfügung.

³ Die Sportanlage «Im Brüel» steht neben den ortsansässigen Vereinen auch eidgenössischen und kantonalen Sportanlässen zur Verfügung.

⁴ Die Benutzung ist für ortsansässige, nichtkommerzielle Vereine kostenlos.

⁵ Der Gemeinderat erlässt pro Anlage eine Hausordnung und veröffentlicht diese.

Kommerzielle Nutzungen

§ 14 Märkte

¹ Märkte sind zeitlich definierte Anordnungen von mehreren Verkaufsständen.

² Ort, Tageszeit und Dauer von Märkten wird mit der Nutzungsbewilligung geregelt.

³ Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation eines Marktes beauftragen, das Bewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

⁴ Die Gemeinde Allschwil fördert das Marktwesen zur Bereicherung eines aktiven und eigenständigen Dorflebens.

Verkaufsstände

§ 15 Eigenständige Verkaufsstände (ausserhalb von Märkten)

¹ Eigenständige Verkaufsstände im öffentlichen Raum dienen dem ganzjährigen oder saisonalen Verkauf von Produkten.

² Verkaufsstände und dazugehöriges Mobiliar müssen nachts vollständig aus dem öffentlichen Raum entfernt werden.

³ Provisorische Verkaufscontainer werden nur bewilligt, wenn es die Platzverhältnisse zulassen und nur für die Zeit während der Umbauarbeit eines Ladengeschäfts. Eine Zweckentfremdung ist unzulässig.

§ 16 Food Trucks

¹ Food Trucks dienen dem Verkauf von Esswaren ab einem Fahrzeug zum sofortigen Verzehr.

² Das Fahrzeug muss nach der Verkaufstätigkeit weggefahren werden.

§ 17 Buvetten

¹ Buvetten sind Restaurants mit eingeschränktem Angebot und ohne Innensitzflächen, die während mehreren Monaten pro Jahr, in der Regel zwischen März und Oktober, durchgehend betrieben werden.

² Buvetten sind baubewilligungspflichtig.

Werbung

§ 18 Reklamestände und Baugerüstwerbung

¹ Reklamestände vor Geschäftsliegenschaften dienen ausschliesslich der Eigenwerbung.

² Lassen die Platzverhältnisse pro Hausnummer lediglich einen Reklamereiter oder mobilen Plakatstände zu, haben sich die Parteien zu einigen.

³ Das Anbringen von Werbung an Baugerüsten ist vorbehältlich der Einhaltung der Vorschriften des materiellen Rechts zulässig. Eigens dafür aufgestellte Baugerüste sind unzulässig.

⁴ Im Übrigen gilt das Reglement über Reklameeinrichtungen vom 17.1.2017.

§ 19 Verteilung von Drucksachen

¹ Das Verteilen von Drucksachen erfolgt entweder im Rahmen des schlichten Gemeindebrauchs oder mit Standaktionen.

² Folgende Drucksachen und dazugehörige Informationsverbreitungen sind unzulässig:

- a) rassistische Inhalte, insbesondere wenn gezielt rassistische Ideologien verbreitet werden oder zu Hass oder Diskriminierung gegenüber Menschen anderer Hautfarbe, Ethnie oder Religion aufgefordert wird;
- b) Geschlechter diskriminierender Inhalt;
- c) Inhalte, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können;
- d) Werbung für alkoholische Getränke, für Tabakwaren, Tabakersatzprodukte oder elektronische Zigaretten;
- e) Werbung für sexuelle Dienstleistungen;
- f) rechts- oder sittenwidrige Inhalte.

Veranstaltungen

§ 20 Grundsätzliches

¹ Unter einer Veranstaltung im Sinne dieser Nutzungsordnung wird ein geplanter und zeitlich sowie örtlich begrenzter Anlass im öffentlichen Raum verstanden.

² Werbeveranstaltungen werden nur auf begründetes Gesuch bewilligt, wenn sie aufgrund eines präventiven, sportlichen oder kulturellen Charakters im öffentlichen Interesse liegen.

³ Davon ausgenommen sind Geschäftseröffnungen und Jubiläen vor den entsprechenden Liegenschaften.

§ 21 Volksfeste

Volksfeste sind mehrheitlich von Ortsvereinen organisierte Veranstaltungen, die über einen oftmals nicht genau abgegrenzten Perimeter verfügen und für jede Person zugänglich sind.

§ 22 Kleinkunst und Strassenmusik

¹ Darunter werden musikalische und weitere künstlerische Darbietungen von Einzelpersonen oder Gruppen bis maximal acht Personen verstanden.

² In der Bewilligung kann die Dauer des Auftritts beschränkt werden, sofern dies begründet ist.

Bautätigkeit

§ 23 Baustellen

¹ Bei der Nutzung von öffentlichem Raum für Baustellen ist auf die Zugänglichkeit für Anwohnerschaft, Blaulichtorganisationen und Gewerbe Rücksicht zu nehmen.

² Die benützte Fläche ist zu sichern und gemäss Angaben der Polizei zu signalisieren.

§ 24 Bauinstallationen

¹ Als Bauinstallationen gelten mobile einer privaten oder öffentlichen Baustelle dienende Einrichtungen. Sie können insbesondere Schuttmulden, Bautoiletten, Gerüste und Container beinhalten.

² Grundsätzlich haben private Bauinstallationen und Bauplatzinstallationen auf Privatgrund zu erfolgen. Ist dies nicht möglich beziehungsweise mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden, kann der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden.

³ Es ist untersagt, die bewilligte Fläche zum Parkieren von Autos zu verwenden.

⁴ Verschmutzungen sind umgehend zu entfernen und nicht benötigte Flächen sind sofort zu räumen.

⁵ Bei Bauunterbrüchen von mehr als zwei Wochen sind Bauinstallationen zu entfernen.

⁶ Bauinstallationen auf der Fahrbahn dürfen grundsätzlich nur innerhalb von markierten Parkflächen errichtet werden. Bauinstallationen können auf Trottoirs bewilligt werden, wenn eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 Metern gewährleistet werden kann.

§ 25 Erdanker

¹ Die Zuständigkeit zur Erteilung einer Nutzungsbewilligung für Bauten liegt der Bauverwaltung.

² Sämtliche Kosten der Veränderungen am öffentlichen Raum, die infolge der Errichtung, des Unterhalts und der Entfernung von Bauten notwendig werden, trägt die bzw. der Nutzungsberechtigte.

Vollzug

§ 26 Wahrung der Ordnung

¹ Die Gemeindepolizei verfügt die Einstellung der Veränderung oder Nutzung des öffentlichen Raumes, wenn für das Vorhaben nötige Bewilligungen fehlen, wenn vom bewilligten Projekt abgewichen wird oder Vorschriften missachtet werden sowie bei drohender Gefahr.

² Die gestützt auf diese Bestimmungen erlassenen Verfügungen werden sofort wirksam.

§ 27 Vollstreckungsmassnahmen

¹ Zur Vollstreckung von Verfügungen kann die Bewilligungsbehörde folgende Massnahmen ergreifen:

a) Ersatzvornahme durch die Verwaltung selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten der säumigen oder verhinderten Pflichtigen. Die Kosten sind durch eine besondere Verfügung festzusetzen.

c) Einleitung eines Strafverfahrens wegen Ungehorsams nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, soweit keine andere Strafbestimmung anwendbar ist.

² Bevor die Bewilligungsbehörde zu Zwangsmitteln greift, droht es sie den Pflichtigen an und räumt ihnen eine angemessene Erfüllungsfrist ein.

³ Bei den Ersatzmassnahmen kann auf die Androhung und die Einräumung einer Erfüllungsfrist verzichtet werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn aufgrund der Kürze der bewilligten Nutzungsdauer die Androhung und Einräumung einer Erfüllungsfrist ins Leere laufen würde.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Nicole Nüssli-Kaiser

Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
08.11.2023		§§ 1- 27	Erstfassung